Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für soziale Vereine und Verbände sowie für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen Schleswig-Holsteins aufgrund gestiegener Energiepreise (Härtefallfonds soziale Vereine und Verbände)

(Billigkeitsrichtlinie gemäß § 53 LHO)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 28. März 2024 – VIII 247 - 54188/2024

1 Ziel und Zweck der Billigkeitsleistung

Zweck der Richtlinie ist, Vereine und Verbände sowie Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die einem sozialen Zweck oder dem Tierschutz dienen, wegen gestiegener Energiepreise in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine zu entlasten. Mit einer finanziellen Unterstützung für Energiekosten sollen die sozialen Angebote und die Angebote des Tierschutzes, mit denen sie bedeutende Beiträge zur gesellschaftlichen Teilhabe, zum sozialen Zusammenhalt und zum Tierschutz leisten, aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck werden finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 5.690.000 Euro bereitgestellt. Davon werden 5,06 Mio. Euro für Vereine und Verbände im sozialen Bereich zur Verfügung gestellt und 0,63 Mio. Euro für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.

Vorrangig in Anspruch zu nehmen sind dabei Bundesprogramme oder speziellere Landesprogramme.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind in Schleswig-Holstein ansässige und tätige gemeinnützige private Vereine und Verbände sowie Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die sozialen Zwecken oder dem Tierschutz dienen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind nur solche Vereine und Verbände antragsberechtigt, die eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nachweisen können. Im Bereich der Jugendherbergen/ Jugendfreizeitstätten sind auch Träger antragsberechtigt, die ihren Sitz außerhalb Schleswig-Holsteins haben, jedoch eine Einrichtung in Schleswig-Holstein betreiben.

Im Bereich des Tierschutzes sind nur solche Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen antragsberechtigt, die vorwiegend Belange des Tierschutzes verfolgen und im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Ziffer 3 Tierschutzgesetz oder einer dieser entsprechenden Erlaubnis nach altem Recht sind.

Nicht antragsberechtigt sind

- Vereine und Verbände in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen und Organisationen, an denen der Bund, ein Land oder eine Kommune mehrheitlich beteiligt ist,
- Vereine und Verbände, die keine eigenen sozialen Angebote betreiben, sondern z.B. nur koordinierend oder als Dachverband tätig sind,
- Vereine und Verbände, deren Energiekosten über Vereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch vergütet werden,
- Vereine und Verbände, die vergleichbare Hilfen aus Bundesprogrammen erhalten können (z.B. Härtefallfonds für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur),
- Vereine und Verbände, die berechtigt sind, Leistungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfe bei wirtschaftlicher Notlage von Sportvereinen und Sportverbänden Schleswig-Holsteins aufgrund der steigenden Energiepreise (Härtefallfonds Energie Sport) oder nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für soziale Vereine und Verbände (hier insbesondere für Frauenfacheinrichtungen) Schleswig-Holsteins aufgrund der gestiegenen Energiepreise zu beantragen.

3 Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt das Land den antragsberechtigen sozialen Vereinen und Verbänden oder Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Energiekosten (Strom, Gas, Fernwärme, Öl, und Holz). Für die Berechnung der Härtefallhilfe sind 80 Prozent der nachgewiesenen Energie-Verbrauchsmenge in der Heizperiode 2019 (entspricht 7 Monate des Jahresverbrauchs 2019) zu Grunde zu legen. Für diese Verbrauchsmenge sind die jeweiligen Energiekosten in der Heizperiode 2019 sowie der Heizperiode 2022/2023 zu berechnen. Bei der Berechnung der Energiekosten in der Heizperiode 2022/2023

sind die von der Bundesregierung gewährten Energie-Entlastungsmaßnahmen (Soforthilfe Dezember, Energiepreisbremsen) zu berücksichtigen. Das Maximum der möglichen Billigkeitsleistung ergibt sich aus der Differenz der für die beiden Heizperioden auf diese Weise berechneten Energiekosten.

Ist im Ausnahmefall dieser Nachweis aufgrund einer pauschalierten Zahlung (etwa bei Vermietung/Verpachtung ohne Ausweisung von Energiekosten) nicht möglich, sind 7/12 der dafür aufgewendeten Energiekosten des Jahres 2019 und die dafür aufgewendeten Kosten der Heizperiode 2022/2023 zu belegen. 80 Prozent der Differenz beider Kosten ist die maximale Billigkeitsleistung.

Bei Vereinen und Verbänden sowie Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen mit mehreren Liegenschaften ist jede Liegenschaft mit eigenem Energiezähler gesondert zu betrachten. Es ist für jede dieser Liegenschaft ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die antragstellenden Vereine und Verbände sowie Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen müssen bestätigen, dass ihre Einnahmen seit Beginn der Heizperiode 2022/2023 nicht in dem Umfang gestiegen sind, dass sie die Energiemehrkosten decken. Die Härtefallhilfe wird nicht gewährt, sofern unabhängig von der Energiepreiserhöhung bereits vor dem 24. Februar 2022 eine wirtschaftliche Notlage bestand. Weiter ist zu bestätigen, dass ohne Energiekostenhilfe des Landes die Gefahr besteht, dass die Angebote der Vereine und Verbände sowie die Angebote der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen nicht ohne Einschränkung aufrechterhalten werden können. Abschließend ist zu versichern, dass alle zumutbaren Maßnahmen unternommen wurden, die Energiekosten zu senken.

Es gilt eine Bagatellgrenze. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die Billigkeitsleistung aller nach dieser Richtlinie förderfähigen Energiekosten in der Summe 200 Euro nicht übersteigt.

4 Antragsstellung, Verfahren

Bewilligende Stelle für Vereine und Verbände im sozialen Bereich ist die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. (LAG). Die Mitgliedschaft des Antragsstellenden in einem durch die LAG vertretenen Wohlfahrtsverband ist für die Antragsstellung und Leistungsgewährung nicht von Bedeutung.

Bewilligende Stelle für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Anträge können bei der jeweils zuständigen Stelle in dem Zeitraum 01.05.2024 bis 31.10.2024 durch den Verein oder Verband schriftlich eingereicht werden. Der entsprechende Vordruck in der Anlage, der Bestandteil der Richtlinie ist, ist zu verwenden.

Zusätzlich zum Antragsvordruck sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis Energieverbrauchsmenge im Jahr 2019
- Nachweis Energiekosten 2019
- Nachweis Energiekosten für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 (kürzerer Zeitraum möglich)
- Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des sozialen Zwecks oder des Tierschutzes durch Vereins- oder Verbandssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Bestätigung gemäß §§ 51 ff Abgabeordnung.
- Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe: Nachweis der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Nachweis der Erfüllung des sozialen Zwecks gilt damit als erbracht.
- Im Bereich der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen: Nachweis einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Ziffer 3 Tierschutzgesetz oder einer dieser entsprechenden Erlaubnis nach altem Recht.

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Im Falle einer von der beantragten Billigkeitsleistung abweichenden Bewilligung erfolgt die Auszahlung erst nach Bestandskraft.

5 Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Die Landesarbeitsgemeinschaft wird im Interesse, Zweck und Ziel der Richtlinie zu erfüllen und insbesondere die Adressaten der Billigkeitsleistungen im sozialen Bereich umfassend und zeitnah zu erreichen, Anträge sozialer Vereine und Verbände gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie prüfen, Billigkeitsleistungen

gewähren und auszahlen. Dies schließt auch die Prüfung von Anträgen von Vereinen und Verbänden ein, die im sozialen Bereich tätig sind, wenn diese nicht Mitglied in einem durch die LAG vertretenen Wohlfahrtsverband sind.

Für die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie werden der LAG die unter 4 genannten Mittel zur Verfügung gestellt. Nicht ausgezahlte Mittel sind bis zum 31.01.2025 an das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (Ministerium) zurückzuzahlen. Die LAG ist verpflichtet, dem Ministerium spätestens 6 Monate nach Ende der Antragsfrist eine tabellarische Übersicht über die Vereine und Verbände, die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie erhalten haben, die Höhe der jeweils ausgezahlten Billigkeitsleistung und den Energieträger und den Zeitraum, für den die Leistung bewilligt wurde, zur Verfügung zu stellen. Die bei der LAG eingereichten Nachweise sind mindestens drei Jahre nach Ende des Antragszeitraums aufzubewahren und dem Ministerium auf Anforderung vorzulegen.

Zum Ausgleich der mit der Administration dieser Richtlinie verbundenen Aufgaben darf die LAG Mittel in Höhe von bis zu 1 Prozent der nach dieser Richtlinie insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für Vereine und Verbände im sozialen Bereich einbehalten.

6 Sonstige Regelungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach der Reihenfolge des Eingangs vollständig vorliegender Antragsunterlagen. Billigkeitsleistungen werden nicht gewährt, wenn die Mittel erschöpft sind.

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte, kann die bewilligende Stelle im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Angaben im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen sowie in der Bewilligung als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264

StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der bewilligenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

Es besteht ein Prüfrecht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein.

7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Antragstellende erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst, gespeichert und an die am Bewilligungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen weitergegeben werden.

8 Inkrafttreten

Die Billigkeitsrichtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt am 31.01.2025 außer Kraft.